



## Vereinsordnung

Gemäß § 5 der Satzung gibt sich der Tennisclub Schleißheim eine Vereinsordnung. Sie ergänzt die Satzung. Die Satzung gilt vorrangig.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### § 2 Zweck des Vereins

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### § 5 Ordnungen

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Passiven Mitgliedern steht es frei, 10 Stunden im Jahr unentgeltlich zu spielen.
2. Aktive Mitglieder sind ordentliche und jugendliche Mitglieder.
3. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt muss beim Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beantragt werden.

### § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern, der mit sofortiger Wirkung gilt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
2. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
3. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen 6 Wochen im Rückstand erhält es eine schriftliche Zahlungserinnerung mit dem Hinweis auf den möglichen Ausschluss, wenn die Zahlung nicht unverzüglich geleistet wird. Das Schreiben ist an die dem Verein aktuell bekannte Anschrift zu richten. Bis zur Leistung der Zahlung besteht keine Spielberechtigung. Wird die Zahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach

Absendung der Erinnerung geleistet kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag als Bringschuld zu entrichten. Passive Mitglieder, die zu aktiven Mitgliedern übertreten, müssen die Differenz der Aufnahmegebühr nach entrichten. Auf Antrag kann vom Vorstand über eine Ermäßigung oder Stundung entschieden werden.
2. Die Höhe der Gebühren, Umlagen und Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Bei Neuaufnahme sind die Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Widerruf einer Neuaufnahme durch die Mitgliederversammlung kann die Aufnahmegebühr und der Beitrag zurück erstattet werden.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens zum 1. März zu bezahlen. Die Umlagen sind in beschlossener Höhe und zum beschlossenen Termin zuleisten.
4. Die Vorstandmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine Zahlung in Höhe des Beitrages, pauschaliert, jedoch maximal bis zu Höhe der steuerrechtlichen Freibetragsgrenze (Ehrenamtspauschale). Übersteigt der Aufwand die Höhe des Beitrages werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### **§ 11 Mitgliederversammlungen**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende oder beide aus, ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Seine Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3.000,-- Euro belasten, der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbständig befugt ist, ansonsten der Vorstand. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 6.000,-- Euro belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  6. Dienst- und Arbeitsverträge bedürfen der Zustimmung der Mitglieder-versammlung, soweit die Geschäftswerte nach §14 Abs. 5 überschritten werden.
  7. Der Vorstand ist für die Aufstellung einer Spiel-, Platz- und Hausordnung für die Tennisplatzanlage einschließlich Clubhaus zuständig.
  8. Der Vorstand ist befugt, bei Verstößen gegen die Ordnungen und bei Zahlungsrückstand ein Spielverbot auszusprechen.
  9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes oder des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
  10. Der Sportwart ist für den Spiel-, Trainings- und Wettspielbetrieb zuständig. Ihm obliegen die Meldungen zu Turnieren und Wettspielen des BTV und die Durchführung von Sportveranstaltungen des TCS im Bereich der erwachsenen Mitglieder.
  11. Die Betreuung der Jugendlichen ist Aufgabe des Jugendwarts. Ihm obliegt die Förderung von Jugendmannschaften und die Meldung jugendlicher Mitglieder zu Turnieren und zu Wettspielen des BTV sowie die Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen des TCS.

#### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

#### **§ 16 Änderung der Satzung**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

#### **§ 17 Vereinsauflösung**

Keine über die Satzung hinausgehende Ergänzungen notwendig.

Die Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Vereinssatzung.

#### **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name,
  - Vorname,
  - Adresse,

- Staatsangehörigkeit,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Für Organisationszwecke und Durchführung des Wettkampfbetriebes werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang gespeichert und dem BTV zur Verfügung gestellt:

- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdaten,
  - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit,
  - Rang im Verein,
  - Leistungsklasse,
  - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen (z. B. Sommerfest, Ehrungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu.

Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Vereinsordnung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Oberschleißheim, den 08.02.2019